

Leitlinien für eine verantwortbare Rückkehrberatung

Viele geflüchtete Menschen hoffen darauf, nach Beendigung lebensbedrohlicher Konflikte und dem Wegfall von Fluchtursachen in ihre Heimat zurückkehren zu können. Daneben werden Schutzsuchende, denen aufgrund bestehender Gesetze oder ihrer restriktiven Auslegung kein Flüchtlingsschutz gewährt wird, aufgefordert, Deutschland zu verlassen und in ihre Herkunftsländer zurückzukehren.

Rückkehrberatung will Rat suchende Menschen in die Lage versetzen, sich mit einer angedachten oder bevorstehenden Rückkehr konstruktiv auseinander zu setzen. Im Idealfall treffen Ratsuchende eine eigenständige Entscheidung zur Rückkehr und erhalten dafür die erforderliche Unterstützung, um nach der Rückkehr ins Herkunftsland ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten.

Warum Leitlinien?

Da häufig keine echte Freiwilligkeit zur Rückkehr und keine guten Lebensperspektiven nach der Rückkehr gegeben sind, stellen sich zwei grundsätzliche Fragen:

- Kann Rückkehr freiwillig genannt werden, wenn die Alternative zur Freiwilligkeit Abschiebung heißt?
- Macht sich ein Unterstützungsangebot Rückkehrberatung zwangsläufig zum Komplizen staatlicher Rückführungspolitik?

Politisch ausgerufen sind einerseits konsequente Rückführung abgelehnter Schutzbewerber, andererseits der Vorrang freiwilliger Rückkehr vor Abschiebung. Die gesetzlichen Grundlagen und das behördliche Handeln werden diesen Zielen mit unterschiedlicher Strenge in der Auslegung angepasst. Das Netz bestehender Rückkehrberatungsmöglichkeiten wird aktuell ausgebaut.

Damit ist auch die Caritas vor die Frage gestellt: wie halten wir es mit Rückkehrberatung?

Rückkehrberatung ist seit je her ein sensibles, nicht selten kritisch hintergefragtes und kontrovers diskutiertes Thema in der Kirche und ihrer Caritas gewesen. Die vorliegenden Leitlinien sind eine Fortschreibung früherer kirchlicher Papiere unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis.¹

Leitlinien für verantwortbare Rückkehrberatung haben zunächst das „Ob“ kirchlicher Rückkehrberatung zu klären und bei Übernahme dieser Aufgabe klare Orientierung zum „Wie“ zu geben.

Zwischen Glaubenssicht und Rechtsstaatlichkeit

Die Vereinbarkeit von staatlicher Ordnung und rechtsstaatlichem Handeln einerseits und christlicher Theologie im Kontext globaler Gerechtigkeit andererseits ist im Zusammenhang von Rückkehrberatung schwerlich vorstellbar. Politisch – und auch anthropologisch – gilt die Bildung von Gruppen, im größeren Maßstab von Nationalstaaten, die den Zugang für Fremde regulieren können, als allgemein akzeptiert und kulturgegeben. Dagegen kennt die Bibel zwar Fremde, aber keine Nationalstaaten, die ein- und ausschließen können. Sie fordert, Fremde wie Einheimische zu behandeln – allerdings im Bewusstsein, dass die Realität eine andere, veränderungsbedürftige ist.

¹ Im Einzelnen nachzulesen im gerade entstehenden Caritas-Papier gleichen Titels.

Papst Johannes XXIII. hat die biblische Utopie nicht vorhandener Grenzen in seiner Enzyklika 'Pacem in terris' (1963) als Recht jedes Menschen gefordert, „in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen“, [...] „sofern gerechte Gründe dazu raten“.

Aus eigener Anschauung und Erfahrung weiß die Kirche um die große Not Geflüchteter, denen kein Flüchtlingsschutz gewährt wird und die gegen ihren Willen zur Ausreise aufgefordert und ggf. zwangsweise „rückgeführt“, abgeschoben werden. Aus diesem Wissen um individuelle Not erwächst Verantwortung. So heißt es in den ‚Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge‘ (DBK-Beschluss vom 18.02.2016): „Jeder Mensch, der bei uns Zuflucht sucht, hat Anspruch auf ein faires Verfahren und eine menschenwürdige Behandlung. Dies gilt auch für jene, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben können. Auch für sie tragen wir Verantwortung.“ Rückkehrberatung kann eine Form der Annahme dieser Verantwortung sein.

Darum werden zunächst Dilemmata zwischen glaubensbezogenen Prinzipien und weltlich-rechtlichen Realitäten erörtert. Die daraus abgeleitete Haltung bestimmt das „Wie“, d.h. die Bedingungen und das praktische Profil verantwortbarer Rückkehrberatung.

Zwischen Freiwilligkeit und Rückkehrzwang

Von Freiwilligkeit wird auszugehen sein, wenn sich die Situation im Herkunftsland so gebessert hat, dass die Rückkehr in die Heimat herbeigesehnt und gefahrlos realisiert werden kann. Von Zwang ist auszugehen, wenn die Rückkehr von Betroffenen als schweres Übel empfunden wird, weil sie zumindest subjektiv erneute Gefahr für Leib und Leben fürchten und/oder für sich keine Aussichten auf ein menschenwürdiges Dasein in der alten Heimat erwarten. Zwischen freiwilliger und erzwungener Rückkehr kann es Abstufungen und fließende Übergänge geben. Daraus erwachsen für die Caritas und ihre Fachkräfte ethische Anfragen:

1. Generelle Aspekte:

- Ist Rückkehrberatung verantwortbar, wenn immer wieder Zweifel an fairen, menschenrechtlich angemessenen Verfahrensabläufen und ablehnenden Entscheidungen über Schutzgewährung und Aufenthaltsrechte bestehen?
- Verbiestet sich Rückkehrberatung, wenn Flüchtlingshilfe als Menschenrechtsarbeit und Migration als Menschenrecht verstanden wird?
- Ist Rückkehrberatung verantwortbar im Vertrauen auf unsere rechtsstaatliche Ordnung und in prinzipieller Anerkennung rechtsstaatlich getroffener Entscheidungen?
- Wie lässt sich ethisch verantwortbare Rückkehrberatung abgrenzen von Erfüllungsgelhilfenschaft für eine offensive Rückführungspolitik?
- Unter welchen Bedingungen ist die Inanspruchnahme staatlicher Refinanzierung einer Rückkehrberatung der Caritas vertretbar?

2. Individuelle Aspekte:

- Wie lässt sich in der Rückkehrberatung das Prinzip gewährleisten, dass der Wille des Rat Suchenden entscheidend ist, wenn seine Rückkehrbereitschaft nicht als eindeutig freiwillig erkennbar ist?
- Ist eine Unterstützung der Rückkehr verantwortbar, wenn Risiken für Leib, Leben, Freiheit oder menschenwürdiges Auskommen nicht auszuschließen sind, der Betroffene dennoch zurückkehren will?
- Ist Unterstützung der Rückkehr legitim, wenn die Lebensperspektiven nach der Rückkehr allem Anschein nach massiv schlechter wären als im Zufluchtsland?
- Ist es ethisch verantwortbar, Ausreisepflichtige sich selbst und ohne kirchliches Beratungsangebot zu überlassen, wenn als faktische Alternativen zur Rückkehr nur Abschiebung oder Untertauchen in die aufenthaltsrechtliche Illegalität bestehen?

- Kann Rückkehrberatung als kompetente und menschlich zugewandte Begleitung im Entscheidungsprozess für oder gegen eine nur bedingt selbst bestimmte Rückkehr einem Betroffenen vorenthalten werden?

Anforderungen an ethisch verantwortbare und kompetente Rückkehrberatung²

Auch außerhalb expliziter Rückkehrberatung spricht eine verantwortungsvoll handelnde Flüchtlingsberatung die Alternative Rückkehr bereits beim Erstkontakt eines Schutz Suchenden an – selbst wenn Rat Suchende diese Option für sich (zunächst) noch ausschließen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Flüchtlingsschutz mit der Folge der Ausreisepflicht und ggf. ihrer zwangsweisen Durchsetzung durch die Behörden ist bei regelmäßig vorhandener Unsicherheit über die Chancen der Schutzgewährung ein Bestandteil der Perspektivenberatung. Informationen und Beratung zum Thema Rückkehr sind daher nicht auszublenden, sondern Möglichkeiten, die Geflüchtete von Anfang an kennen sollten.

Wenn Rückkehr im konkreten Fall zum unausweichlichen Thema wird, wird Rückkehrberatung akut. Sie kann ethisch verantwortbar sein unter folgenden nicht verhandelbaren Rahmenbedingungen:

Rückkehrberatung erfolgt

- unabhängig
- vertraulich
- ergebnisoffen
- inhaltlich umfassend (siehe nachfolgend gelistete Beratungsleistungen)

² Erläuterungen zu den genannten Mindeststandards sind ebenfalls nachzulesen im aktuellen Caritas-Papier.

- ohne (staatliche) „Erfolgs“-Vorgaben
- ohne Gewinnerzielungsabsicht
- nicht als integriertes Element von Landesunterkünften für Geflüchtete, sondern als eigenständiges, erkennbar unabhängiges nicht-staatliches Angebot.

Rückkehrberatung umfasst folgende Beratungsleistungen:

- Klärung der Motivation des Ratsuchenden zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung
- Überprüfung der aufenthaltsrechtlichen Situation und ggf. noch vorhandener rechtsstaatlicher Optionen
- ggf. Einleitung bzw. Vermittlung aufenthaltsichernder Schritte
- Unterstützung bei der Verlängerung der Ausreiseverfügung für den Beratungsprozess und die Abwicklung aller Rückkehrvorbereitungen
- Klärung der Perspektiven im Falle der Rückkehr
- Begleitung im Prozess des Abwägens aller relevanten Aspekte für oder gegen selbst bestimmte Rückkehr (Unterstützung im Entscheidungsprozess)
- bei Klarheit der Entscheidung zur Rückkehr: Unterstützung bei der Vorbereitung der Ausreise
- Recherche, Information und Vermittlung materieller Unterstützungsleistungen vor und nach der Ausreise (z.B. Reisekostenübernahme, Reisebeihilfen, Reintegrationsbeihilfen, Gründungsdarlehn o.Ä.)
- Recherche, Information und Vermittlung sonstiger Hilfen (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise)
- Recherche, Information und Vermittlung zu Unterstützungsoptionen im Rückkehrland;

- nach Möglichkeit Vermittlung einer Erstanlaufstelle im Rückkehrland. Dabei ist zu konstatieren, dass Reintegrationshilfen in den Herkunftsländern in aller Regel, wenn überhaupt, nur in kleinem Rahmen existieren und Rückkehrenden keine umfassenden Maßnahmenpakete zur Reintegration bieten können;
- ggf. Hinweis und Vorbereitung auf veränderte Rollen- und Selbstbilder während des Aufenthalts im Ausland und mögliche Konflikte im (familiären) Umfeld nach der Rückkehr ins Heimatland;
- Einbindung des vorhandenen ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe, Vorbereitung auf und Unterstützung der Ehrenamtlichen im Ablösungsprozess (z.B. Hinweis auf offenen Ausgang des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, Vermittlung von Supervision, geistlicher Begleitung);
- Förderung einer Verabschiedungskultur: z.B. Organisation von Abschiedsfesten, Entwicklung von Methoden und Ritualen zur Bewusstmachung des Abschiednehmens;
- Optional: Monitoring nach der Rückkehr

Wenn die vorgenannten Bedingungen beachtet werden, kann Rückkehrberatung der Caritas als verantwortbar gelten und in christlicher Verantwortlichkeit wirken.

Um die Einhaltung dieser Leitlinien zu gewährleisten, verpflichten sich Verbände und kirchliche Organisationen, die explizit, mit abgrenzbaren Stellenanteilen erkennbar und/oder durch öffentliche Mittel gefördert, Rückkehrberatung anbieten, dazu, diese Leitlinien als verbindlich anzuerkennen.